

bringe, wenn der Elektrizitätsrat seine Zustimmung gegeben habe. Das würde die Regierung in ihrer Verantwortung entlasten, und diese zum Teil auf den Landeselektrizitätsrat übertragen, ein Umstand, der dessen Freude an der Mitarbeit nur erhöhen könne. Wenn die Regierung in wesentlichen Fragen ihre Maßnahmen gegen die Ansicht des Elektrizitätsrates treffe, könne leicht der Zustand eintreten, daß die Mitglieder es ablehnen würden, Zeit und Arbeitskraft einer Sache zu widmen, die eine gegen ihre Überzeugung gehende Entwicklung nehme. Von einer Seite wurde erwähnt, daß man mit dem Zweck des Antrages wohl einverstanden sei, daß man aber nach der entschieden ablehnenden Haltung der Regierung, um das Zustandekommen der staatlichen Elektrizitätsversorgung nicht zu gefährden, gegen den Antrag stimmen würde. Von anderer Seite wurde erklärt, daß man sich dem Antrage gegenüber ablehnend verhalte, weil ein unglücklicher Dualismus, aus dem sich die größten Schwierigkeiten ergeben könnten, eintrete.

Der Antragsteller wies darauf hin, daß eigentlich von allen Rednern, die sich mit der Angelegenheit befaßt hätten, die Bedeutung des Landeselektrizitätsrates besonders hervorgehoben worden sei und daß sein Antrag lediglich eine Folge dieser Auffassung sei. Die Regierung erklärte und begründete, daß sie bei Annahme des Antrages nicht in der Lage sei, die Verantwortung für die staatliche Elektrizitätsversorgung dem Lande gegenüber zu tragen. Es würde die ständische Kontrolle gegenüber dem Einfluß des jetzt in seinen Wirkungen, Absichten und in seiner Zusammensetzung unbekanntem Elektrizitätsrates ausgeschaltet.

Nach Ablehnung des Abänderungsantrages mit 12 gegen 8 Stimmen wird der Punkt 5 einstimmig nach der Vorlage angenommen.

#### Punkt 6.

Der Landeselektrizitätsrat ist jederzeit befugt, auch ohne Aufforderung Gutachten und Anträge an die Direktion der staatlichen Elektrizitätswerke zu richten. Gibt die Direktion einem Antrage des Landeselektrizitätsrates keine Folge, so hat sie ihre Gründe dem Landeselektrizitätsrat schriftlich oder mündlich in der nächsten Sitzung des Landeselektrizitätsrates mitzuteilen. Beruhigt sich der Landeselektrizitätsrat hierbei nicht, so steht es ihm frei, das Finanzministerium anzurufen, das im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern endgültig entscheidet.

#### Punkt 7.

Den Vorsitz im Landeselektrizitätsrat führt der Vorstand der Direktion der staatlichen Elektrizitätswerke oder ein von diesem beauftragter Stellvertreter.

Zu den Verhandlungen des Landeselektrizitätsrates werden nach Bedarf die dem Direktionsvorstande beigeordneten oberen Beamten zur Erstattung von Berichten sowie zur Auskunftserteilung hinzugezogen.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern können Kommissare zu den Sitzungen des Landeselektrizitätsrates entsenden. Diese Kommissare sowie die oberen Beamten der Direktion haben das Recht, jederzeit gehört zu werden.

#### Punkt 8.

Der Landeselektrizitätsrat wird von dem Vorsitzenden einberufen, so oft es das Bedürfnis erfordert. Er soll in der Regel in jedem Vierteljahr einmal zusammentreten.